

## Präambel

### zur Satzung des Abwasser- und Hochwasserschutzverbandes Wiesloch (AHW)

Nach den wiederkehrenden katastrophalen Überflutungen im Nachbargebiet des Abwasserverbandes Leimbach-Angelbach wurde ein Ingenieurbüro von den Verbandsmitgliedern des Abwasserverbandes Leimbach-Angelbach beauftragt, eine Flussgebietsuntersuchung im Verbandsgebiet des Abwasserverbandes vorzunehmen.

Für das Verbandsgebiet wird ein Hochwasserschutz bezogen auf ein hundertjähriges Ereignis angestrebt.

Dies kann im Wesentlichen nur durch bauliche Maßnahmen, wie z. B. Hochwasserrückhaltemaßnahmen bzw. bauliche Maßnahmen der Gewässer selbst, erreicht werden. Nur im Zusammenwirken dieser Maßnahmen kann ein angemessener Hochwasserschutz auf gebietlicher Ebene hergestellt werden; die Realisierung ist nur im Solidarverbund der betroffenen Gemeinden möglich.

Hierzu ist es erforderlich, diese Aufgaben an einen Zweckverband zu übertragen, dem die von den Hochwasserschutzmaßnahmen betroffenen Gemeinden angehören sollen. Die Modalitäten dieses Zusammenschlusses sollen in der nachstehenden Verbandssatzung geregelt werden. Dabei wird die bisherige bestehende Satzung des Abwasserverbandes Leimbach-Angelbach um die Belange des Hochwasserschutzes ergänzt. Der dadurch erweiterte Zweckverband wird sowohl die Aufgaben der Abwasserreinigung als auch des Hochwasserschutzes wahrnehmen und soll somit den neuen Namen „Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch“ (AHW) tragen.

Wiesloch, den 26.11.2003

Franz Schaidhammer  
Oberbürgermeister  
Verbandsvorsitzender

# **zusammengeschriebene S a t z u n g inklusive aller Änderungen**

**Stand: 19.08.2014**

## **Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW)**

Aufgrund der §§ 5-7, und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vereinbaren die in § 1 dieser Satzung genannten Körperschaften folgende Neufassung der Verbandsatzung:

**I.**

### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Zweckverbandes**

Die Städte Wiesloch und Rauenberg und die Gemeinde Dielheim sowie die Stadt Leimen für die Ortsteile Gauangelloch und Ochsenbach als auch die Gemeinde Mühlhausen für die Kerngemeinde und den Ortsteil Tairnbach - alle im Rhein-Neckar-Kreis - bilden unter dem Namen

#### **Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch (AHW)**

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

Sitz des Zweckverbandes ist Wiesloch.

**§ 2**

#### **Verbandsaufgaben**

- (1) Die Aufgabe des Zweckverbandes ist, das Abwasser im Gebiet der Mitglieder im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen und der Satzungen über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Mitglieder den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten und den anfallenden Klärschlamm zu entsorgen.

Der Verband plant, erstellt, unterhält, betreibt und erneuert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen (s. Anlage 4) gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg. Die Grundlage für den Mindestumfang der Kontrollen und Untersuchungen für den Anlagenbetrieb ist die Eigenkontrollverordnung.

- (2) Eine weitere Aufgabe des Verbandes ist die Herstellung eines gebietlich wirksamen Hochwasserschutzes für das Verbandsgebiet auf der Grundlage der Ergebnisse der Flussgebietsuntersuchung. Im Zusammenwirken von Rückhaltemaßnahmen im Leimbach-, Gauangelbach- und Waldangelbachtal und Abflussverbesserungen an den Gewässern selbst soll ein gleichwertiger Hochwasserschutz im Verbandsgebiet hergestellt werden. Der Verband plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die zur Erfüllung dieser Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen.

Das Hochwasserschutzprogramm (Bauprogramm) gemäß Anlage 5 ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit aus zwingenden Gründen hier Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen werden müssen, bedarf es einer entsprechenden Änderung der Verbandsatzung.

Die Bau- und Betriebskosten werden anteilig auf die Verursacher und die Nutznießer lt. §§ 17, 18 und Anlage 1 der Verbandssatzung umgelegt.

Auf Antrag einer Mitgliedsgemeinde kann der Zweckverband darüber hinaus auch Hochwasserschutzmaßnahmen mit rein lokaler Wirkung durchführen sowie bereits bestehende örtliche Hochwasserschutzanlagen der Mitglieder warten und unterhalten. Die Kosten hierfür hat das antragstellende Mitglied zu tragen.

- (3) Der Zweckverband führt außerdem die Kontrolle der Indirekteinleiter im Auftrag der Mitgliedsgemeinden durch.
- (4) Der Zweckverband wartet und unterhält alle örtlichen Hochwasserrückhaltebecken der Stadt Rauenberg.

### § 3

#### **Abwasseranschlüsse**

Jeder Abwasseranschluss an die Verbandsanlagen bedarf der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung ist von den Mitgliedern schriftlich zu beantragen.

Die Zustimmung des Zweckverbandes ist den Mitgliedern zu erteilen, wenn der Anschluss technisch einwandfrei hergestellt wird und den nachfolgenden Vorschriften entspricht.

### § 4

#### **Abwassereinleitungsbeschränkungen**

- (1) Einleitungsbeschränkungen werden durch die Satzungen der Mitglieder über die Abwasserbeseitigung geregelt.
- (2) Der Zweckverband kann im Einzelfall über die nach den Satzungen über die Abwasserbeseitigung der Mitglieder einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall Abwasser, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern fortgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung in die Verbandsanlagen ausschließen.
- (4) Gewerbliche oder industrielle Abwässer müssen vorbehandelt werden, wenn der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet ist. Das gleiche gilt, wenn durch die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind, es sei denn, das Mitglied verpflichtet sich, die erhöhten Betriebskosten zu tragen. Die Mitglieder haben bei der Antragstellung auf eine etwa notwendig werdende Vorbehandlung gewerblicher oder industrieller Abwässer hinzuweisen.
- (5) Die Einleitung von Abwasser ist vom Mitglied auf Verlangen des Zweckverbandes zu untersagen oder von seiner Vorbehandlung oder Speicherung abhängig zu machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies erfordert. Die Änderung der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls der Abwässer ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Die Vorschriften und Anordnungen der Wasserbehörde bleiben unberührt.
- (6) Die Einleitung von Grundwasser, z.B. Drainagen und zeitweilig größeren Mengen abfließendes Wasser, wie z.B. Kühl- und Kondensationswasser, Wasser aus Hallen- und Freibädern, bedarf besonderer Genehmigung des Zweckverbandes.
- (7) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Mitgliedes oder des Zweckverbandes oder ist dies zu befürchten, so hat das Mitglied den Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen. Umgekehrt wird der Zweckverband das Mitglied benachrichtigen, falls er vorher entsprechende Feststellungen trifft.
- (8) Die Mitglieder haben in ihrem Gemeindegebiet sicherzustellen, dass Kleinkläranlagen spätestens 6 Monate nach Zuleitung der Abwässer zur Zweckverbandskläranlage stillzulegen sind.
- (9) Das Mitglied ist für die satzungsgemäße Benutzung der Abwasseranlagen und Regenbehandlungsanlagen des Zweckverbandes auf dem Gebiet seiner Gemarkung verantwortlich. Das Mitglied haftet für alle Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen.
- (10) Führen Betriebsstörungen oder Ausbesserungsarbeiten zur vorübergehenden Außerbetriebsetzung der Abwasser- und Kläranlage des Zweckverbandes oder treten durch Hemmungen im Abwasserablauf in Folge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze, Mängel oder Schäden auf, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung von Umlagen oder auf Schadenersatz, sofern kein Versicherungsanspruch besteht.

## § 5

### Zusammenarbeit mit den Mitgliedern

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Mitglieder das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen des Gegenstandes des Zweckverbandes geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Mitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und der Einwohnergleichwerte nach Anforderung zur Verfügung. Sie leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.  
  
Sie sind verpflichtet,
  - a) in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung der in der Gesamtkanalisationsplanung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Zweckverbandsmaßnahmen zu schaffen und
  - b) bei der Zur-Verfügung-Stellung von Grundstücken für Zwecke des Zweckverbandes (z.B. Kauf, Pacht, dingliche Sicherung, zeitliche in Anspruchnahme zur Durchführung von Baumaßnahmen) mit den Grundstückseigentümern bzw. Pächtern im Auftrag des Verbandsvorsitzenden die notwendigen Verhandlungen zu führen.
- (3) Die Mitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer Veränderungen bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Mitglieder erlassen ihre örtlichen Satzungen über die Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Zweckverband, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten. Satzungsänderungen oder Neufassungen von Satzungen der Mitglieder, die nicht nur Änderungen bezüglich der Beiträge oder Gebühren zur Folge haben, sind eine Woche vor Beschlussfassung dem Zweckverband anzuzeigen.
- (5) Entstehen durch satzungswidrige Einleitungen von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen oder sind durch die Beschaffenheit des eingeleiteten Abwassers erhöhte Betriebskosten zu erwarten, so ist dasjenige Mitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlage die Abwässer eingeleitet wurden. Fallen wegen des satzungswidrigen Einleitens von Abwasser dem Zweckverband erhöhte Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung an, so hat das Mitglied, aus dessen Kanalisationsnetz solche Abwässer stammen, die finanziellen Mehrbelastungen dem Zweckverband zu ersetzen.

- (6) Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

## II.

### **Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung**

#### **§ 6**

##### **Führung des Zweckverbandes**

- (1) Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes werden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar angewendet.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes sowie der Jahresrechnung, über das Rechnungsprüfungsamt und des Fachbeamten für das Finanzwesen.
- (3) Der Zweckverband führt Eigenprüfungen durch.
- (4) Der Zweckverband arbeitet ohne Stammkapital.
- (5) Der Zweckverband erzielt keinen Gewinn.

#### **§ 7**

##### **Organe des Zweckverbandes**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Betriebsausschuss
3. Der Verbandsvorsitzende

## § 8

### **Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern der Mitglieder.
- (2) Neben den gesetzlichen Vertretern entsenden die Mitglieder weitere Vertreter: Die Stadt Wiesloch 5, die anderen Mitglieder je 1 weiteren Vertreter. Somit hat die Stadt Wiesloch 6 Stimmen, die anderen Mitglieder jeweils 2 Stimmen.

## § 9

### **Geschäftsgang der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig nach § 22 bekannt gemacht.
- (3) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

## § 10

### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihr durch das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, das Eigenbetriebsgesetz und die Gemeindeordnung vorbehalten sind.

## § 11

### Beschlussfassung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder vertreten sind und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Sind zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Mitglieder nicht mit der für die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung erforderlichen Stimmenzahl erschienen, kann der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder in der Verbandsversammlung werden von den Bürgermeistern oder deren Stellvertreter abgegeben.
- (3) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Wahlen werden geheim mit Stimmzettel vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen erhalten hat.
- (5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften in Form von Ergebnisprotokollen zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertreter von Mitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, dem Geschäftsführer sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 12

### Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teil.

- (2) Für den Geschäftsgang und die Beschlussfassung gelten die §§ 9 und 11 der Verbandssatzung entsprechend.

## § 13

### Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Zweckverbandes vor, die der Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist, insbesondere über
  1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 € unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Finanzhaushaltes oder des Ergebnishaushaltes handelt,
  3. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn der Wert im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
  4. die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 30.000 € übersteigt,
  5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 30.000 €,
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 15.000 €,
  7. den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche des Zweckverbandes einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 15.000 € beträgt,
  8. die Einstellung und Entlassung der beim Zweckverband beschäftigten Mitarbeiter (ab Entgeltgruppe 9), soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung (bis zu 3 Monaten) handelt,
  9. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten (ab Vergütungsgruppe IV b) und Arbeitern (ab Lohngruppe 9),
  10. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Mitarbeiter, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
  11. die Zustimmung von Planüberschreitungen im Finanzhaushalt und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Ergebnishaushalts, sofern sie nicht unabweisbar sind, von mehr als 10.000 € im Einzelfall.

- (3) Wird der Betriebsausschuss wegen Befangenheit seiner Mitglieder beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle die Verbandsversammlung.

## **§ 14**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und ein zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode als Bürgermeister oder Gemeinderat. Verbandsvorsitzender soll der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Betriebsausschusses.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer form- und fristlos einberufenen Sitzung des zuständigen Organs aufgeschoben werden kann, kann der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung oder des Betriebsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des zuständigen Organs unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes zu sichern und Missstände zu bereinigen.

## **§ 16**

### **Geschäftsleitung**

- (1) Zur Leitung des Zweckverbandes wird eine Geschäftsleitung von der Verbandsversammlung bestellt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende regelt die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Verbandsversammlung bedarf.
- (3) Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Finanzhaushalt vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Ergebnishaushalt ver-

anschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (4) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden und den Betriebsausschuss regelmäßig und mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs in den Teilhaushalten und im Gesamthaushalt zu unterrichten.

## § 17

### Baukostenumlage

- (1) Die gesamten Kosten für die Herstellung der Verbandsanlagen nach § 2 trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel und Kredite und Beihilfen.
- (2) Zur Aufbringung der nicht durch Beihilfen und Kredite gedeckten Herstellungskosten leisten die Mitglieder eine Baukostenumlage (Eigenmittel).

Diese wird getrennt errechnet für

- die Kläranlage
  - die Kanäle mit ihren Sonderbauwerken gemäß Anlage 4
  - die Anlagen für den gebietlich wirksamen Hochwasserschutz gem. Anlage 5.
- (3) Die Erläuterungen in den Anlagen 1, 2 und 5 sowie die Pläne der Anlage 3 sind Bestandteile dieser Satzungsbestimmung.

## § 18

### Betriebsumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit nicht sonstige Einnahmen oder Erträge zur Verfügung stehen, auf die Mitglieder umgelegt. Die Betriebsumlage setzt sich zusammen aus der Finanzkosten- und Betriebskostenumlage.
- (2) Die Finanzkosten umfassen die Zinsen und ähnliche Aufwendungen und die Abschreibungen auf das Anlagevermögen abzüglich der Nebenerträge aus der Auflösung der Ertragszuschüsse, der Beteiligungen und Ausleihungen sowie der Zinserträge. Die Finanzkostenumlage wird getrennt errechnet für
- die Kläranlage
  - die Kanäle mit ihren Sonderbauwerken gem. Anlage 4
  - die Anlagen für den gebietlich wirksamen Hochwasserschutz gem. Anlage 5.

- (3) Die Betriebskostenumlage umfasst alle übrigen Aufwendungen, die nicht durch die Finanzkostenumlage erfassbar sind, abzüglich aller übrigen Einnahmen.  
Die Betriebskostenumlage wird getrennt errechnet für
- die Kläranlage und die Kanäle mit ihren Sonderbauwerken gem. Anlage 4
  - die Anlagen für den gebietlich wirksamen Hochwasserschutz gem. Anlage 5.
- (4) Die Erläuterungen in den Anlagen, sowie die Pläne der Anlage 3 sind Bestandteil dieser Satzungsbestimmungen.

### **§ 19 Weitere Kostenregelung**

- (1) Alle bei der Indirekteinleiterkontrolle entstehenden Kosten werden vom jeweiligen Mitglied außerhalb der Umlagezahlungen übernommen.
- (2) Für ungenehmigte Einleitungen sind von den Mitgliedern die dem Abwasserverband entstehenden Kosten außerhalb der Umlagezahlungen zu übernehmen.

### **III.**

### **Sonstiges**

### **§ 20**

### **Ausscheiden einzelner Mitglieder**

- (1) Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist nur möglich, wenn der Hochwasserschutz und die Abwasserreinigung durch andere Körperschaften sichergestellt wird und dem Ausscheiden alle übrigen Mitglieder zustimmen.
- (2) Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht, jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Mitglied eine Entschädigung zu gewähren.

## § 21

### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 seiner satzungsmäßigen Stimmenzahl aufgelöst werden.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis des jeweiligen Umlageschlüssels über, soweit nicht eine andere Lösung gefunden wird.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung der Auflösung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen und wie die weitere Wahrnehmung der bisherigen Verbandsaufgaben sichergestellt wird.

## § 22

### Satzungsänderung

Die Verbandssatzung kann nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsmitglieder geändert werden.

Änderungen der Verbandssatzung nach § 21 Abs. 1 und 3 GKZ sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 23

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Neckar-Zeitung, Hauptausgabe Heidelberg/ Mannheim.